

Ausrichtervertrag

zur Durchführung einer DDV-Sportveranstaltung
(in Bezugnahme auf §19 Abs. 4 der Sport- und Wettkampfordnung des DDV)

zwischen

Deutscher Dart-Verband e.V.
(im Folgenden kurz DDV genannt)

und

(im Folgenden kurz Ausrichter genannt)

als Erbringer der Leistungen aus den Überlassenen Rechten und Pflichten wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1) Der DDV überlässt dem Ausrichter auf Grund des Beschlusses des DDV-Hauptausschusses die Organisation und Durchführung
 - a) eines DDV-Ranglistenturniers am in
 - b) einer Deutschen Meisterschaft am in
 - c) eines WDF Ranglistenturniers am in
 - d) eines Jugendranglistenturniers am in

zur selbstständigen Nutzung.

- 2) Der Ausrichter ist verpflichtet, die Richtlinien zur Organisation von DDV-Turnieren in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt sind, einzuhalten.
- 3) Der Ausrichter erkennt die Satzung und Ordnungen des DDV als sich verbindlich an, insbesondere die Disziplinargewalt des DDV. Die Bestimmungen der der DDV Sport- und Wettkampfordnung sind dem Ausrichter bekannt, er sichert ausdrücklich deren Beachtung und Anwendung während der gesamten Veranstaltung zu.
- 4) Der Ausrichter hat für die Durchführung der Veranstaltung Turniergebühren, die durch den jeweiligen Vertragsabschluss gültige Fassung der DDV-Finanzordnung festgelegt sind, an den DDV zu entrichten. Die Gebühren für DDV- und WDF-Ranglistenturniere müssen bei Vertragsabschluss bereits an den DDV gezahlt worden sein.
- 5) Der DDV-Anteil an Startgeldern, dessen Höhe durch die Finanzordnung festgelegt ist, wird vom Ausrichter sofort nach Rechnungserstellung durch den DDV auf das Verbandskonto des DDV abgeführt. Für Forderungen des DDV, sie sich aus DDV-Startgeldanteilen, Turniergebühren, Turnierkosten, Preisgeldern und dgl. ergeben, haftet der Ausrichter gesamtschuldnerisch.
- 6) Bei Ausrichtung eines kombinierten WDF/DDV-Ranglistenturniers gibt es keine Preisgeldgarantie.
- 7) Der DDV behält sich ausdrücklich das Recht vor, Interessen eines Sponsors und/oder Werbepartners zu vertreten. Der Rahmen des DDV-Sponsorings wird dem Ausrichter mitgeteilt. Regressansprüche eines Sponsors auf Grund der nicht Beachtung vertraglicher Vereinbarungen gehen in vollem Umfang zu Lasten des Ausrichters.
- 8) Der Ausrichter ist berechtigt, für die Veranstaltung Sponsoren, Werbepartner und Förderer zu verpflichten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass sichergestellt ist, dass die Werbung für diese Partner das Konkurrenzverbot des DDV-Sponsors nicht missachtet oder verletzt. Zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung und zur Rechtssicherheit des Ausrichters ist jedwede vertragliche Verpflichtung dem DDV anzuzeigen.
- 9) Der Ausrichter ist verpflichtet, einen Ordnungsdienst für die Dauer der Veranstaltung zu stellen, dem auch die regelmäßige Reinigung des Turnierorts obliegt.
- 10) Die Haftungspflicht am Veranstaltungsort trägt der Ausrichter. Die Haftungspflicht für Sachschäden, insbesondere an Miet- und Fremdeigentum, sofern nicht Vorsatz, Fahrlässigkeit oder die Folge einer Gefahrenerhöhung vorliegen, trägt der DDV im Rahmen seines Versicherungsschutzes. Für Schäden, denen mangelnde Aufsichtspflicht zugrunde liegt, haftet der Ausrichter.
- 11) Die unter Punkt 1 dieses Vertrages genannten Termine sind bindend. Sollte dem Ausrichter aus organisatorischen Gründen eine Terminverlegung notwendig erscheinen, so ist dies spätestens sechs Monate vor Turnierbeginn beim DDV zu beantragen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Terminverlegung nicht mehr möglich.
- 12) Gibt der Ausrichter ein Turnier innerhalb der nachfolgenden Frist zurück, erhebt der DDV eine Konventionalstrafe von 300,00€:
DDV Ranglistenturnier - 3 Monate vor Turnierbeginn
WDF Ranglistenturnier - 6 Monate vor Turnierbeginn
Bei Unterschreitung dieser Fristen erhebt der DDV eine Konventionalstrafe von 1.000,00€. Die Konventionalstrafen sind sofort fällig.



- 13) Der DDV vergibt alle Veranstaltungen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung eines wirtschaftlichen Erfolgs für den Ausrichter. Der DDV übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass der vom Ausrichter geplante Ertrag aus der Veranstaltung zu erwirtschaften ist. Schädigungen durch Dritte (z.B. Diebstahl) oder durch die Natur (z.B. Unwetter) fallen in das Risiko des Ausrichters; sie berechtigen den Ausrichter nicht zur Minderung von Zahlungen oder zu Schadenersatzforderungen gegen den DDV.
- 14) Der Ausrichter hat den Funktionsträgern des DDV und der jeweiligen Landesverbände sowie den Vertretern der Sponsoren und Medien ungehinderten Zugang zu der Veranstaltung zu gestatten. Technischen Wünschen der Medienvertreter, insbesondere eine Änderung des Zeitplans bei Live-Berichterstattung, ist nach Möglichkeit nachzukommen.
- 15) Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem DDV, dessen Vertragshändlern und Sponsoren adäquater Platz und Mobiliar für Informations- und Verkaufsstände während des gesamten Turniers zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Mietkosten hierfür übernimmt der DDV.
- 16) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Brandschutz und die medizinische Notfallbetreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflage der Ordnungsämter der betreffenden Kommunen zu gewährleisten.
- 17) Der Ausrichter übernimmt die Verkehrssicherheitspflicht des Veranstaltungsgrundstückes, insbesondere den Winterdienst.
- 18) Bei der Ausrichtung der internationalen deutschen Einzelmeisterschaft gelten Fahnen- und Blumenschmuck sowie die Bereitstellung einer Finalbühne als grundsätzlich vereinbart.
- 19) Der Vertrag gilt mit der Beendigung der Veranstaltung und der Entrichtung aller darin vereinbarten Forderungen des DDV für beide Parteien als erfüllt.
- 20) Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätte, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 21) Schlussbestimmungen
Gerichtsstand ist Wiesbaden. Erfüllungsort ist der Leistungsort nach § 262, Abs. 1 BGB

Deutscher Dart-Verband e.V.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion

Ausrichter
(rechtsverbindliche Unterschriften)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion

.....
Name, Funktion